Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 16

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W8, Mauerstr. 43/44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 14. Berlin, Sonnabend, den 31. Juli 1920. 20. Jahrgang.

Inhalt:

I. **Persönliche Angelegenheiten:** S. 203.

II. **Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten:** Inanspruchnahme der öffentlichen Arbeitsnachweise durch Behörden S. 204. — Bargeldlose Zahlung der Beamtenbesoldungen usw. S. 204. — Staatliche Besoldungsordnung für Handelsvertretungen und Handwerkskammern S. 205. — Teiltarifvertrag für die Angestellten bei den Reichs- und den preußischen Staatsverwaltungen S. 206. — Kriegsteuerungszulagen S. 206.

III. **Handelsangelegenheiten:** 1. Handelsvertretungen: Handelskammer zu Bochum S. 208. 10. Nachtrag zur Börsenordnung für die Börse in Berlin S. 208. — 2. Handelsverkehr: Ausstellung von Lagerscheinen S. 208. — 3. Schiffahrtsangelegenheiten: Karte der deutschen Schiffahrtsstraßen S. 209. Seemaschinistenprüfungen S. 209. — 4. Verkehr mit Nahrungsmitteln: Ausführung des Weingesetzes S. 209.

IV. **Gewerbliche Angelegenheiten:** 1. Gewerbliche Anlagen: Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen S. 210. — 2. Handwerksangelegenheiten: Innungsausschuß zu M. Gladbach S. 210. Lehrlingshaltung in Betrieben zur Herstellung von Back- und Konditorwaren S. 211. — 3. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege: Erwerbslosenfürsorge S. 212. Besetzung und Kosten des Bezirksschlichtungsausschusses S. 212. Ausländische Wanderarbeiter S. 213. Tarifverträge S. 213. — 4. Reichsversicherungsordnung: Änderung der Bezirke der Oberversicherungsämter und Militärversorgungsgerichte S. 215. Teuerungszulagen gehören zum Entgelt S. 215.

V. **Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten:** 1. Allgemeine Angelegenheiten: Ausbildung von Gewerbelehrerinnen für Fachschulen und Klassen der gelernten Arbeiterinnen an größeren Fortbildungsschulen S. 216. Ausbildung von Gewerbelehrerinnen für Fortbildungsschulen S. 217. Betriebsrätegesetz und gewerbliche Privatschulen S. 219. Denkmünze zur Förderung der Fürsorge für Kriegergräber S. 219. — 2. Fortbildungsschulen: Turnunterricht an Fortbildungsschulen S. 220. — 3. Fachschulen: Körperliche Übungen und turnerische Wanderungen an Fachschulen S. 221.

VI. **Nichtamtliches:** Bücherschau S. 222.

I. Persönliche Angelegenheiten.

Der Regierungs- und Gewerberat Dr. Ulrichs von der Regierung in Arnsberg ist zum Ministerialrat im Ministerium für Handel und Gewerbe ernannt worden.

Bei dem Ministerium für Handel und Gewerbe sind

die Ministerial-Kanzleisekretäre Gaede, Wandrey, Henck und Otte zu Ministerial-Kanzleiobersekretären,

der Kanzleiassistent Wiedewald von der Geologischen Landesanstalt in Berlin zum Ministerial-Kanzleisekretär,

der Kastellan Beidatsch zum Hausinspektor und

die Ministerial-Amtsgehilfen Langer, Dalicho, Schumacher und Krysat zu Ministerial-Amtsobergehilfen

ernannt worden.

Bei der Börse in Frankfurt a. M. ist der Regierungsrat Dr. Mertens in Frankfurt a. M. vom 16. Juli 1920 ab zum Stellvertreter des Staatskommissars bestellt worden.

Der Gewerbereferendar Zabel in Breslau ist zum Gewerbeassessor ernannt und dem Gewerbeaufsichtsamt Mülheim a. d. Ruhr als Hilfsarbeiter überwiesen worden.

Der bisherige Oberlehrer Professor Dipl.-Ing. Schüle in Görlitz ist zum Maschinenbauschuldirektor ernannt worden.

Ihm ist die Stelle des Direktors der staatlichen Maschinenbauschule in Görlitz übertragen worden.

Zu Oberlehrern (Studienräten) sind ernannt worden die Baugewerkschullehrer: Max Loeckell und Heinrich Spitta in Frankfurt a. O., Martin Richter in Breslau, Bernhard Wätjen und Alwin Zander in Buxtehude, Christian von der Wehl und Wilhelm Spieß in Idstein, Carl Lins-Morstadt und Hans Issel in Hildesheim, Karl Wagner in Stettin, Claus Höck in Nienburg, Karl Schneemann in Erfurt, Adolf Klein in Frankfurt a. M., Karl Beck in Breslau und Paul Wilcke in Magdeburg.

II. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten.

Inanspruchnahme der öffentlichen Arbeitsnachweise durch Behörden.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9, den 29. Juni 1920.

Die Arbeitsvermittelung für die gegenwärtig arbeitslosen oder von bevorstehender Arbeitslosigkeit bedrohten kaufmännischen, technischen und Büroangestellten entbehrt zur Zeit noch der wünschenswerten Zusammenfassung, da viele Behörden ihren Bedarf an Angestellten, die auf Grund eines Privatdienstvertrags verpflichtet werden sollen, nicht durch Inanspruchnahme der Arbeitsnachweise, sondern auf andere Weise decken. Wenn die für den Arbeitsnachweis geschaffenen Organe den Überblick und die Verfügung über diesen wichtigen Zweig des Arbeitsmarktes behalten sollen, so müssen auch alle Behörden diejenigen offenen oder freiwerdenden und neugeschaffenen Stellen, die nach den Bestimmungen oder der Eigenart ihrer Aufgaben nicht mit Beamten oder Militäranwärtern, sondern mit Vertragsangestellten besetzt werden sollen, bei dem zuständigen Landesarbeitsamt anmelden. Diese Anmeldung schließt nicht auch die Pflicht zur Besetzung der offenen Stellen mit den vom Arbeitsnachweis angebotenen Bewerbern in sich; die Entscheidung hierüber verbleibt der Behörde.

Ferner sollen die bei Behörden zur Entlassung kommenden Angestellten, damit sie nicht in eine Notlage geraten, möglichst eine besondere Berücksichtigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erfahren. Die Landesarbeitsämter mit ihren angeschlossenen Arbeitsnachweisen sind angewiesen, sich dieser Angestellten besonders anzunehmen. Zu diesem Zwecke haben alle Behörden, die zur Entlassung von Angestellten schreiten müssen, diese unmittelbar dem zuständigen Landesarbeitsamte zu melden.

Ich ersuche, auf die Durchführung dieser Grundsätze innerhalb meiner Verwaltung hinzuwirken, wobei ich bemerke, daß die Grundsätze über Einstellung von Beamten und Militäranwärtern nicht berührt werden. Für die Anwendung der vorstehenden Ausführungen kommen demnach nur solche Stellen in Betracht, für die geeignete Beamte und Militäranwärter nicht verfügbar sind.

In Vertretung.

ZB I 1471. III 2222. I 778. Dönhoff.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

Bargeldlose Zahlung der Beamtenbesoldungen usw.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9, den 3. Juli 1920.

Anlage.

Ich übersende Abdruck des Erlasses des Herrn Finanzministers vom 25. Juni d. Js. (B. 644 usw.) mit der Ermächtigung, hiernach auch für den Bereich meiner Verwaltung zu verfahren.

Die öffentlichen Kassen meiner Verwaltung ersuche ich mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Im Auftrage.

ZB I 2438. Römhild.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

Anlage.

Der Finanzminister. Berlin C 2, den 25. Juni 1920.

Nach § 21 des Beamtendiensteinkommensgesetzes erhalten die unmittelbaren Staatsbeamten, die eine planmäßige Stelle bekleiden, ihre Dienstbezüge, soweit sie ihnen in festen Barbezügen zustehen, aus der Staatskasse monatlich, bei Überweisung auf ein Konto vierteljährlich im voraus, während die Dienstbezüge der nichtplanmäßigen Beamten (Stellenanwärter) monatlich im voraus gezahlt werden.

Die Dienstbezüge der planmäßigen Beamten werden nur dann vierteljährlich gezahlt, wenn der Beamte bei der zuständigen Kasse schriftlich die restlose Überweisung des Grundgehalts, des Ortszuschlags, der Kinderbeihilfen und des Ausgleichszuschlags und etwaiger sonstiger fortlaufender Bezüge auf ein Konto beantragt.

Damit die Beamten unter allen Umständen am Fälligkeitstage (das ist der erste Tag des Vierteljahrs oder Monats, oder wenn dieser ein Sonntag oder allgemeiner Feiertag ist, der letzte Werktag vorher) über ihre Dienstbezüge verfügen können, werden die bisherigen Bestimmungen wie folgt geändert:

1. Zahlung im Girowege.

Die laufenden Bezüge sind auf das Reichsbankgirokonto der Bankhäuser oder Sparkassen an dem vierten des dem Fälligkeitstage vorhergehenden Werktage (also in der Regel am 28. März, 27. Juni, 27. September und 27. Dezember j. Js.) und wenn der Fälligkeitstag auf einen Sonntag oder einen Festtag fällt, an dem fünften vorhergehenden Werktage durch roten Scheck zu überweisen. Sie brauchen künftig der Bank oder Sparkasse nicht mehr vorher angemeldet zu werden. Bei § 34 (8) der RKO. ist auf diesen Runderlaß hinzuweisen.

2. Zahlung im Postscheckverkehr.

a) Überweisung auf ein Postscheckkonto.

Die laufenden Bezüge sind auf das Konto der Bezugsberechtigten bei einer nur an den Postscheckverkehr — nicht auch an den Reichsbankgiroverkehr — angeschlossenen Bank oder Sparkasse am vierten des dem Fälligkeitstage vorhergehenden Werktage zu überweisen.

Bei dem Runderlaß vom 19. Februar 1917 (I. 1134) ist auf diesen Runderlaß hinzuweisen.

b) Zahlungen durch Schecks.

Damit auch bei Zahlung von Gehältern, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezügen im Postscheckverkehr die Empfangsberechtigten am Fälligkeitstag in den Besitz ihrer Bezüge gelangen, sind die Zahlungsanweisungen und Sammelschecks am vierten des dem Fälligkeitstage vorhergehenden Werktag an das Postscheckamt abzusenden. Auf den Sammelschecks ist an hervorragender Stelle in roter Tinte zu vermerken: „Am . . . . abbuchen", wobei der Tag, an dem die Zahlungsanweisungen abgehen sollen, anzugeben ist.

Bei den Runderlassen vom 23. Juni 1914 (I. 8644, Ziffer 11) und vom 19. Oktober 1914 (I. 9413) ist auf diesen Erlaß hinzuweisen.

B 644. I 1014.

An die nachgeordneten Behörden.

Staatliche Besoldungsordnung für Handelsvertretungen und Handwerkskammern.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9, den 8. Juli 1920.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat in ihrer Sitzung vom 7. Mai d. J. beschlossen, die Staatsregierung zu ersuchen, auf die Gemeindebehörden und die unter staatlicher Aufsicht stehenden öffentlichen Verwaltungen dahin einzuwirken, daß die Grundzüge der Besoldungsordnung der Staatsbeamten auch für ihre Beamten usw. maßgebende Anwendung finden. Die Besoldungsordnung ist als Anlage 1 dem Gesetz, betreffend das Diensteinkommen der unmittelbaren Staatsbeamten (Beamten-Diensteinkommensgesetz) vom 7. Mai 1920 (Preußische Gesetzsamml. S. 191) beigegeben. Ich verkenne nicht, daß die unmittelbare Benutzung der staatlichen Besoldungsordnung für die

Handelsvertretungen und Handwerkskammern besonders deshalb auf Schwierigkeiten stößt, weil sich für die Einordnung ihrer Beamten in die einzelnen Gruppen keine festen Grundsätze aufstellen lassen und auch die Dienstbezeichnungen, die die Kammern den Beamten beigelegt haben, nur einen ganz allgemeinen Anhalt gewähren. Doch dürften diese Schwierigkeiten, insbesondere soweit die unteren und mittleren Beamten sowie die höheren Beamten in nichtleitenden Stellungen in Frage kommen, überwunden werden können. Ich empfehle daher den Handelsvertretungen und Handwerkskammern, bei der Neuordnung ihrer Beamtenbesoldungen die Besoldungsordnung der Staatsbeamten zugrunde zu legen.

Bezüglich der Angestellten gebe ich anheim, bei der Festsetzung der Vergütungen, sich an den Teiltarifvertrag für die Angestellten bei den Reichs- und preußischen Staatsverwaltungen vom 4. Juni 1920 anzulehnen.

In Vertretung.
Dönhoff.

IIa 4951.

An die preußischen Handelskammern, kaufmännischen Korporationen und Handwerkskammern.

Teiltarifvertrag für die Angestellten bei den Reichs- und den preußischen Staatsverwaltungen.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9, den 9. Juli 1920.

In den Anlagen*) übersende ich den Teiltarifvertrag für die Angestellten vom 4. v. M. nebst den Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanzministers vom 25. v. M. und den Richtlinien zu § 6 Abs. 2 des Tarifvertrags mit dem Ersuchen, für den Bereich der mir unterstellten Verwaltungen **sofort** das Erforderliche zu veranlassen. Den in meiner Verwaltung beschäftigten Angestellten ist von dieser Verfügung, dem Tarifvertrage sowie den Ausführungsbestimmungen und den Richtlinien alsbald Kenntnis zu geben.

Wegen der Angestellten für die Schlichtungsausschüsse folgt besondere Verfügung.

In Vertretung.
Dönhoff.

ZB I 2437. I 8499. IIa. III 9025. IV.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

*) Die Anlagen gelangen hier nicht zum Abdruck.

Kriegsteuerungszulagen.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9, den 13. Juli 1920.

Für die Gewährung der laufenden Kriegsteuerungszulagen nach dem Runderlaß vom 4. März 1919 (mitgeteilt durch Runderlaß vom 12. dess. Mts., HMBl. S. 64) werden rückwirkend vom 1. Oktober 1919 ab mit den Orten der Ortsklasse A des Wohnungsgeldzuschußtarifs nachträglich noch folgende Orte gleichgestellt:

1. im **Regierungsbezirk Potsdam:**
   Ort Velten (Kreis Osthavelland), Gemeinde Hermsdorf bei Berlin (Kreis Niederbarnim), Bahnhof Neubabelsberg (Kreis Teltow);

2. im **Regierungsbezirk Breslau:**
   Stadt Waldenburg; Ortschaften Altwasser, Dittersbach, Fellhammer, Gottesberg, Nieder-Hermsdorf, Obersalzbrunn, Oberwaldenburg, Weißstein, Hartau, Neusalzbrunn, Niedersalzbrunn, Conradsthal, Oberhermsdorf, Altlässig, Althain, Neuhain, Bärengrund im Kreise Waldenburg; Rothenbach im Kreise Landeshut;

3. im **Regierungsbezirk Oppeln:**
   Ortschaften Richtersdorf, Ellguth-Zabrze, Gutsbezirk Petersdorf von Welczek im Kreise Tost-Gleiwitz.

Ferner werden gleichfalls mit Wirkung vom 1. Oktober 1919 ab in das Verzeichnis derjenigen Orte und Bezirke, die als „teure Orte“ im Sinne der Vorschriften über die Gewährung von Kriegsteuerungszulagen (vergl. Ziff. I 1b vorgenannter Erlasse) zu behandeln sind, nachträglich noch folgende Orte aufgenommen:

1. im Regierungsbezirk Gumbinnen:
   Stadt Angerburg;
2. im Regierungsbezirk Allenstein:
   Insel Lyck;
3. im Regierungsbezirk Potsdam:
   Orte Blankenburg und Karow (Kreis Niederbarnim); Premnitz (Kreis Westhavelland); Neuendorf bei Teupitz (Kreis Teltow); Marwitz (Kreis Osthavelland); Kloster Zinna, Markendorf (Kreis Jüterbog-Luckenwalde); Ortschaft Ferch (Kreis Zauch-Belzig);
4. im Regierungsbezirk Frankfurt:
   Städte Peitz und Arnswalde; Ort Krauschow (Kreis Züllichau-Schwiebus);
5. im Regierungsbezirk Breslau:
   Stadt Wartha; Orte Königswalde, Kohlendorf, Falkenberg, Volpersdorf, Eckersdorf, Schlegel, Walditz, Buchau, Vierhöfe, Beutengrund (Kreis Neurode);
6. im Regierungsbezirk Liegnitz:
   Ortschaft Rauscha (Landkreis Görlitz);
7. im Regierungsbezirk Magdeburg:
   Städte Osterburg und Seehausen i. Altmark;
8. im Regierungsbezirk Stade:
   Freiburg (Elbe), Bützfleth, Drochtersen, Assel im Kreise Kehdingen; Oberndorf, Hechthausen, Cadenberge im Kreise Neuhaus a. d. Oste;
9. im Regierungsbezirk Osnabrück:
   Stadt Melle;
10. im Regierungsbezirk Minden:
    die ganzen Gemeinden Gohfeld und Ennigloh, ferner die Gemeinden Mennighüffen, Kirchlengern, Spradow, Südlengern, Hunnebrock (Kreis Herford); Ottbergen (Kreis Hörter);
11. im Regierungsbezirk Coblenz:
    Gemeinde Enkirch (Kreis Zell); Landgemeinde Rengsdorf (Kreis Neuwied);
12. im Regierungsbezirk Düsseldorf:
    Städte Isselburg und Rheindahlen;
13. im Regierungsbezirk Köln:
    Gemeinden Bedburg und Quadrath-Ichendorf (Kreis Bergheim);
14. im Regierungsbezirk Trier:
    Gemeinde Büschfeld (ohne Biel) im Kreise Merzig;
15. im Regierungsbezirk Aachen:
    Gemeinden Baesweiler (Kreis Geilenkirchen) und Rott (Kreis Monschau).

Ich ersuche, hiernach das Weitere für den Bereich der Handels- und Gewerbeverwaltung zu veranlassen.

Im Auftrage.

ZB I 2464. Gerbaulet.

An die beteiligten Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten.

III. Handelsangelegenheiten.

1. Handelsvertretungen.

Handelskammer zu Bochum.

Die Zahl der Mitglieder der Handelskammer zu Bochum ist auf 40 erhöht.

---

10. Nachtrag zur Börsenordnung für die Börse in Berlin.

§ 9 Satz 1 der Börsenordnung erhält folgende Fassung:

Der Börsenvorstand wählt alljährlich aus seiner Mitte eine Kommission von 5 ordentlichen und 8 stellvertretenden Mitgliedern, die in der Besetzung von 3 Mitgliedern Streitigkeiten in Börsensachen, die von Börsenbesuchern freiwillig an sie gebracht werden, durch Vergleich oder Schiedsspruch zu schlichten hat.

Der 7. Nachtrag zur Börsenordnung wird wie folgt abgeändert:

Die Bestimmungen der § 3 Abs. 1 und § 24 der Börsenordnung über die Wahl von Ältesten der Kaufmannschaft in den Börsenvorstand und in die Zulassungsstelle werden aufgehoben.

Die Zugehörigkeit der bisherigen Ältesten der Kaufmannschaft zu den beiden genannten Körperschaften wird durch die Vereinigung der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin mit der Handelskammer zu Berlin nicht berührt.

Insoweit bisherige Älteste der Kaufmannschaft in die Handelskammer eingetreten sind, wird deren Zugehörigkeit zum Börsenvorstand und zur Zulassungsstelle für die Dauer ihrer Wahlzeit auch dann nicht berührt, wenn hierdurch die börsenordnungsmäßigen Höchstzahlen für Handelskammermitglieder im Börsenvorstand und in der Zulassungsstelle überschritten werden.

Berlin, den 2. Juli 1920

Die Handelskammer zu Berlin.

Genehmigt.

Berlin, den 19. Juli 1920.

(Siegel.) Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage.
IIb 5089. Bail.

---

2. Handelsverkehr.

Ausstellung von Lagerscheinen.

Die staatliche Ermächtigung zur Ausstellung von Lagerscheinen (§ 363 Abs. 2 des HdlGesB., RGBl. 1897 S. 219 ff.) ist erteilt

in Preußen:

1. der Aktiengesellschaft Waren-Kreditanstalt in Köln,
2. der Firma Lehnkering & Co. in Duisburg,
3. der Zweigniederlassung der Aachener Speditions- und Lagerhaus-Akt.-Ges. in Köln,
4. dem Kreisausschuß des Kreises Teltow für das Lagerhaus Hafen Tempelhof (Teltow-Kanal) zu Berlin-Tempelhof,
5. dem Magistrat Berlin für die städtische Lagerhalle am Humboldthafen zu Berlin,
6. der Firma Artur Franke in Berlin für das von ihr betriebene zu Berlin, Mühlenstr. 51/58, belegene Lagerhaus,
7. dem Magistrat Berlin für den städtischen Osthafen zu Berlin;

in Bayern:

1. den Pfälzischen Eisenbahnen,
2. der badischen Aktiengesellschaft für Rheinschiffahrt und Seetransport in Mannheim für ihre Lagerräume in Ludwigshafen,

3. dem Spediteur Theodor Fügen in Ludwigshafen,
4. der Straßburger Rheinschiffahrtsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Filiale Mannheim, für ihr Lagerhaus in Ludwigshafen,
5. der Rheinschiffahrts-Aktiengesellschaft vorm. Fendel in Mannheim für ihr Lagerhaus in Ludwigshafen;

in Baden:
1. der badischen Aktiengesellschaft für Rheinschiffahrt und Seetransport in Mannheim und der mit ihr vereinigten Rheinschiffahrts-Aktiengesellschaft vorm. Fendel in Mannheim,
2. der Mannheimer Dampfschiffahrtsgesellschaft und der mit ihr vereinigten Mannheimer Lagerhausgesellschaft;

in Coburg:
der Coburger Handelskammer;

in Bremen:
der Bremer Lagerhausgesellschaft;

in Hamburg:
der Hamburger Freihafen-Lagerhausgesellschaft;

in Lübeck:
der Handelskammer zu Lübeck.

3. Schiffahrtsangelegenheiten.

Karte der deutschen Schiffahrtsstraßen.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9, den 6. Juli 1920.

Die im Ministerium der öffentlichen Arbeiten bearbeitete Karte der deutschen Schiffahrtsstraßen und ihrer Anschlüsse im Auslande 1 : 800 000 ist jetzt in zweiter Auflage erschienen. Sie gibt außer dem Wasserstraßennetz und den Eisenbahnlinien die politische Einteilung Deutschlands wieder. Der Vorzugspreis für Behörden beträgt bei Bestellungen, die durch die Hand des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten gehen, für eine Karte nebst Beiheft 24 ℳ. Die Karte ist beim Gea-Verlag G. m. b. H. in Berlin W 35, Potsdamer Straße 110, erhältlich.

Im Auftrage.
III 8971. von Meyeren.

An die Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin, die Regierungsstelle in Schneidemühl und die Oberbergämter.

Seemaschinistenprüfungen.

Prüfungen zum Seemaschinisten III. und IV. Klasse finden im dritten Vierteljahr 1920 am 4. September d. Js. in Königsberg und am 27. September d. Js. in Geestemünde statt.

4. Verkehr mit Nahrungsmitteln.

Ausführung des Weingesetzes.

Berlin W 66, den 3. Juli 1920.

Durch unseren Erlaß vom 18. März 1912*) ist in Anlehnung an den Bundesratsbeschluß vom 26. Oktober 1911 bestimmt worden, daß von den Untersuchungsanstalten für jede zu untersuchende Probe ausländischen Weines unabhängig von dem Umfange, den die Untersuchung im Einzelfalle hat, ein Einheitssatz von 12 ℳ zu erheben ist. Nachdem der Reichsrat in seiner Sitzung vom 22. Januar 1920 beschlossen hat, in dem Bundesratsbeschlusse vom 26. Oktober 1911 die Höchstgebühr von 12 ℳ auf 24 ℳ zu erhöhen, ordnen wir hierdurch an, daß von den Untersuchungsanstalten künftig für jede zu untersuchende

*) H.M.Bl. S. 140.

Probe ein Einheitssatz von 24 M zu erheben ist, da inzwischen die Preise für Chemikalien, insbesondere Alkohol und Äther, für Apparate, Glas- und Porzellansachen, Papier, Gas und Wasser sowie die Gehälter der Beamten und Angestellten gewaltig gestiegen sind. Den Untersuchungsanstalten wird auch weiterhin gestattet, an Stelle der als Pauschsatz anzusehenden Summe im Falle der Beanstandung einer Weinprobe den doppelten oder dreifachen Betrag der Untersuchungsgebühr zu fordern. Außerdem haben wie bisher Zollgebühren sowie bare Auslagen der Zollverwaltung, insbesondere für Verpackung und Versendung der Proben, neben der Untersuchungsgebühr zur Erhebung zu gelangen.

Wir ersuchen, die in Betracht kommenden öffentlichen Untersuchungsanstalten alsbald entsprechend zu bescheiden.

Zugleich im Namen der Minister
für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und der Finanzen.

Der Minister für Volkswohlfahrt.
In Vertretung.
Scheidt.

M II 467 M. f. V. — 4598 M. f. H. — I A II 5326 M. f. L. — I 17238 Fin. M.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Gewerbliche Anlagen.

Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Azetylen.

Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Azetylenschweißapparaten.

Auf Antrag der Technischen Aufsichtskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Azetylenvereins werden die Azetylenapparate der Firma „Dajag" Deutsche Autogen-Industrie Akt. Ges. in Düsseldorf-Gerresheim in den Größen B_2—B_4 mit 2,4 und 4 kg Karbidfüllung nach § 12 der Azetylenverordnung unter der Typenbezeichnung J_{51} zum dauernden Betrieb in Arbeitsräumen und nach § 14 a. a. O. in den gleichen Größen B_2—B_4 mit obigen Füllungen sowie in der Größe B_5 mit 10 kg Karbidfüllung unter der Typenbezeichnung A_{36} zur vorübergehenden Benutzung in Arbeitsräumen unter gleichzeitiger Befreiung der Größen B_4 und B_5 von der Bestimmung der Ziffer 11 Absatz 3 der Technischen Grundsätze für den Bau von Azetylenanlagen für Preußen zugelassen.

Die Fabrikschilder solcher Apparate müssen auf den Zinntropfen oder Nieten, mit denen sie befestigt sind, den Stempel des Rheinischen Dampfkesselüberwachungsvereins in Düsseldorf tragen. Für die Zulassung gelten die von der Technischen Aufsichtskommission vorgeschlagenen, den Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin, den 5. Juli 1920.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage.
III. 8493. von Meyeren.

---

2. Handwerksangelegenheiten.

Innungsausschuß zu M.-Gladbach.

Der Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlaß vom 16. Juli d. J. (IV. 7470) dem Innungsausschuß in M.-Gladbach gemäß § 101 Abs. 3 GewO. die Fähigkeit verliehen, unter seinem Namen Rechte zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden.

Lehrlingshaltung in Betrieben zur Herstellung von Back- und Konditorwaren.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W. 9, den 1. Juli 1920.

Abdruck der Anordnung übersende ich zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung, insonderheit auch zur Veröffentlichung durch die Regierungsamtsblätter. Anlage.

Ich ersuche, alle in Betracht kommenden Stellen, besonders neben den Handels- und Handwerkskammern die Provinzialberufsämter und die Gewerbeaufsichtsbeamten zu veranlassen, der Durchführung meiner Anordnung besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Insbesondere werden die Gewerbeaufsichtsbeamten ihr Augenmerk darauf zu richten haben, daß meine Anordnung nicht durch Einstellung sogenannter Arbeitsburschen umgangen wird, was stets dann ohne weiteres anzunehmen sein wird, wenn die Arbeitsburschen bei der Teigbereitung beschäftigt werden. Nötigenfalls wird die Entscheidung der Gerichte darüber herbeizuführen sein, ob es sich tatsächlich nur um Einstellung von Arbeitsburschen handelt, oder ob verschleierte Lehrverhältnisse vorliegen.

Wenn auch die bei Inkrafttreten meiner Anordnung vorhandenen Lehrlinge, den gesetzlichen Vorschriften entsprechend, ausgelehrt werden dürfen, so wird doch auch in solchen Fällen zu prüfen sein, ob Lehrlingszüchterei im Sinne von § 128 Abs. 1 der Gewerbeordnung vorliegt und ein Einschreiten der unteren Verwaltungsbehörde geboten erscheint.

Die Vertretungen von Industrie und Gewerbe, insbesondere die Handwerkskammern, werden zu veranlassen sein, an diejenigen Lehrmeister, die zur Zeit mehr als einen Lehrling halten, heranzutreten und sie zu veranlassen, im Einvernehmen mit den gesetzlichen Vertretern der Lehrlinge in deren Unterbringung bei solchen Lehrmeistern einzuwilligen, die zur Zeit Lehrlinge nicht beschäftigen. Bei dieser Verteilung der Lehrlinge auf die vorhandenen Betriebe werden die durch den Erlaß vom 2. Dezember 1918 (RGBl. S. 1397) geschaffenen Fachausschüsse für das Bäckerei- und Konditoreigewerbe wichtige Dienste leisten können; sie sind daher, ebenso wie die unteren Verwaltungsbehörden, von meiner Anordnung zu benachrichtigen.

IV 6021. III 7172 II. Fischbeck.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten zu Berlin und den Herrn Oberpräsidenten zu Charlottenburg.

Anlage.

Auf Grund des § 128 Abs. 2 der Gewerbeordnung verordne ich hiermit für den Umfang des preußischen Staates:

Im Bäckerei-, Konditorei- und Pfefferküchlergewerbe, in Brotfabriken, Keksfabriken und allen sonstigen Anstalten und Betrieben, in denen Backwaren gewerbsmäßig hergestellt werden, darf nur je ein Lehrling eingestellt und beschäftigt werden.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Betriebe, in denen bei Inkrafttreten dieser Anordnung bereits mehrere Lehrlinge gehalten wurden. Neueinstellungen von Lehrlingen dürfen in solchen Betrieben erst erfolgen, wenn die vorhandenen Lehrlinge sämtlich ausgelernt haben oder sonst in rechtsgültiger Weise aus dem bestehenden Lehrverhältnis ausgeschieden sind. Alsdann dürfen auch Betriebe dieser Art nicht mehr als einen Lehrling halten.

Mehrere von demselben Unternehmer an einem Orte betriebene Werkstätten, Einrichtungen oder Fabriken, oder ein Betrieb mit mehreren Zweigstellen, auch wenn diese nicht nur Verkaufsstellen sind, sondern mit Werkstattanlagen verbunden sind, sind im Sinne dieser Anordnung als ein Betrieb zu behandeln. Das Gleiche gilt für den Fall, daß von einem Unternehmer am selben Orte mehrere der unter diese Verordnung fallenden Gewerbe, z. B. Bäckerei und Konditorei, betrieben werden.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft und gelten zunächst bis zum 30. September 1923.

Berlin, den 1. Juli 1920.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

IV 6021. III 7172 II. Fischbeck.

3. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

Erwerbslosenfürsorge.

Der Reichsarbeitsminister. Berlin W 9, den 21. Juni 1920.

Nach dem Ergebnis meiner Umfrage an die Regierungen der Länder vom 10. Februar 1920 wird der Begriff der „Familie", der sich im § 5 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 26. Januar 1920 (RGBl. S. 98) und im § 5 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Freimachung von Arbeitsstellen vom 25. April 1920 (RGBl. S. 708) findet, überwiegend in dem Sinne ausgelegt, daß darunter nicht nur der Ehegatte und Verwandte auf- und absteigender Linie, sondern auch Seitenverwandte und Verschwägerte verstanden werden, soweit sie den Hausstand teilen. Dies entspricht auch meines Erachtens sowohl der Auffassung des täglichen Lebens wie dem Zwecke beider Bestimmungen, Härten zu vermeiden, die sich aus der Anwendung der genannten Verordnungen ergeben können. Ich sehe daher keine Veranlassung, von meiner früheren Auslegung des Begriffs der Familie, die mit der überwiegenden Auffassung der Länder übereinstimmt, abzugehen.

Diese Auslegung entscheidet jedoch nicht die weiteren Fragen, ob ein „gemeinschaftlicher Hausstand" vorliegt, und ob die in Frage kommende Person den Hausstand „führt". Diese weiteren Voraussetzungen werden vielmehr im Einzelfalle sorgfältig zu prüfen sein. Unter einem gemeinschaftlichen Haushalt ist meines Erachtens nur eine auf die Dauer berechnete, nicht auf Erwerb gerichtete Lebensgemeinschaft mehrerer Personen auf gemeinsamer hauswirtschaftlicher Grundlage zu verstehen. Personen, die auswärts wohnen, aber bei Familienangehörigen gegen Bezahlung Kost erhalten, bilden mit ihnen keinen gemeinschaftlichen Hausstand. Ob jemand einen Hausstand führt, ist eine wirtschaftliche, keine familienrechtliche Frage. Wer lediglich in den Hausstand seiner Familienangehörigen aufgenommen ist, wie in der Regel Kinder bei ihren Eltern, „führt" keinen Hausstand und fällt daher nicht unter die fraglichen Bestimmungen. Der Besitz eigener Möbel wird vielfach einen Anhaltspunkt für die Führung eines Hausstandes geben, ist aber nicht ohne weiteres gleichbedeutend damit.

Ich bitte ergebenst, die nachgeordneten Stellen von meinen Ausführungen in Kenntnis zu setzen.

I. E. 2507. 20. (Unterschrift.)

An die Landesregierungen bzw. die zuständigen Ministerien.

Besetzung und Kosten des Bezirksschlichtungsausschusses.

Berlin W 9, den 26. Juni 1920.

Soweit nicht das Betriebsrätegesetz und die dazu ergangene Ausführungsverordnung des Staatsministeriums vom 8. März d. J. (GS. S. 57) abweichende Bestimmungen enthalten, gelten auch für den Bezirksschlichtungsausschuß die Vorschriften der Verordnung vom 23. Dezember 1918 (RGBl. S. 1456). Danach ist also die dortige Ansicht, daß der Bezirksschlichtungsausschuß gemäß § 15 dieser Verordnung außer mit den ständigen Beisitzern auch mit je einem unständigen Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu besetzen ist, zutreffend.

Aus demselben Grunde regelt sich aber auch die Kostenfrage für den Bezirksschlichtungsausschuß nach der Verordnung vom 23. Dezember 1918. Danach sind die von der Landeszentralbehörde (Finanzminister) zu verauslagenden, in § 18 dieser Verordnung näher bezeichneten Kosten vom Reich zu tragen und nach Bestimmung der Reichsfinanzverwaltung anzufordern.

Zugleich für
den Herrn Finanzminister, den Herrn Minister des Innern und
den Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

von Meyeren.

III 6773, I 6947 M. f. H. — I 14275 F. M. — IIe 2094 M. d. J. — III P. 13. 444 C. M. d. ö. A.

An den Herrn Regierungspräsidenten in N.

Ausländische Wanderarbeiter.

Berlin W 9, den 27. Juni 1920.

Ich ersuche, die unterstellten Behörden auf die nachstehende Verordnung hinzuweisen und sie zu veranlassen, gegen bekannt werdende Zuwiderhandlungen vorzugehen.

Anlage.

Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage.	Im Auftrage.
von Meyeren.	Abicht.

III 8135 M. f. H. IAv 1449 M. f. L.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Anlage.

Verordnung
zur
Einschränkung des Stellenwechsels ausländischer Wanderarbeiter.

Vom 26. Mai 1920.

Auf Grund des § 2 Nummer 3 und des § 5 der Verordnung über die Errichtung eines Reichsamts für Arbeitsvermittlung vom 5. Mai 1920 (RGBl. S. 876) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Den gewerbsmäßigen Stellenvermittlern ist jede Tätigkeit zur Vermittlung ausländischer Wanderarbeiter untersagt.

Wer diesem Verbote zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

§ 2.

Wer als Arbeitgeber selbst oder durch einen Beauftragten oder wer im Auftrag oder zugunsten eines Arbeitgebers einen ausländischen Wanderarbeiter zur Lösung eines Dienstverhältnisses zum Zwecke des Eingehens eines neuen Dienstverhältnisses in dem eigenen Betrieb oder in dem des Auftraggebers oder des begünstigten Arbeitgebers auffordert, wird, wenn daraufhin die Lösung des Dienstverhältnisses erfolgt, mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

§ 3.

Die Verordnung tritt am 15. Juni 1920 in Kraft.

Berlin, den 26. Mai 1920.

Der Präsident des Reichsamts für Arbeitsvermittlung.

Tarifverträge.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 30. Juni 1920.

Ich übersende Abdruck einer Bekanntmachung, betreffend Ausführung der Verordnung vom 31. Mai 1920 (RGBl. S. 1128) über die Änderung des Abschnitts I der Verordnung über Tarifverträge usw. vom 23. Dezember 1918 (RGBl. S. 1456), mit dem Ersuchen, sie im Amtsblatte zu veröffentlichen und die beteiligten Behörden auf die Bekanntmachung hinzuweisen.

Anlage.

Eine Verteilung der Tarifverträge an die Schlichtungsausschüsse findet nicht mehr statt.

Die Herren Regierungspräsidenten ersuche ich, die bei ihnen eingegangenen Stücke an die Gewerbeaufsichtsbeamten einschließlich des Regierungs- und Gewerberats weiterzuleiten.

Werden die Tarifverträge und deren Abänderungen und Ergänzungen von den Vertragsparteien entgegen diesen Bestimmungen den zuständigen Behörden nicht übersandt, so haben diese Behörden an die Vertragsparteien oder an eine der Vertragsparteien eine entsprechende Aufforderung zu richten und nötigenfalls das Verfahren nach § 6b Abs. 4 der Verordnung vom 31. Mai 1920 in die Wege zu leiten. Ich werde auch ferner in jedem Einzelfalle Mitteilungen über die Erklärung der allgemeinen Verbindlichkeit von Tarifverträgen dorthin gelangen lassen, auf Grund deren die etwaigen Aufforderungen der zuständigen Behörden an die Vertragsparteien erlassen werden können. Soweit nicht für verbindlich erklärte Tarifverträge in Frage kommen, wird es sich empfehlen, zur Überwachung der Vertragsparteien in bezug auf die Einreichung der Tarifverträge mit den Landesarbeitsämtern in Verbindung zu treten.

Von den bereits früher für allgemein verbindlich erklärten Tarifverträgen und Nachträgen, die den Gewerbeaufsichtsbeamten bisher noch nicht übermittelt sind, sind vorstehenden Bestimmungen entsprechend ebenfalls Abdrucke von einer der Vertragsparteien zu beschaffen und den genannten Beamten zu übersenden.

Ich behalte mir vor, künftig auch regelmäßige Mitteilungen über die Aufhebung oder Kündigung der für verbindlich erklärten Tarifverträge dorthin gelangen zu lassen, die den beteiligten Gewerbeaufsichtsbeamten dortseits weiter zu übermitteln sein werden.

In Vertretung.

III a gen. 27. 3. I 8038. Dönhoff.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin und zur Kenntnis und gleichmäßigen Beachtung an die Herren Oberpräsidenten.

Anlage.

Bekanntmachung,

betreffend

Ausführung der Verordnung vom 31. Mai 1920 (RGBl. S. 1128) über die Änderung des Abschnitts I der Verordnung über Tarifverträge usw. vom 23. Dezember 1918 (RGBl. S. 1456).

Nach § 6b Abs. 2 der Verordnung vom 31. Mai 1920 (RGBl. S. 1128) haben die Vertragsparteien von Tarifverträgen für die Gewerbeaufsichtsbeamten, in deren Bezirk sich Betriebe der Vertragsparteien befinden, der Landeszentralbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle je einen Abdruck oder eine Abschrift des Tarifvertrags sowie sämtlicher dazu vereinbarten Ergänzungen und Änderungen kostenfrei einzureichen.

In Ausführung dieser Vorschrift bestimme ich, daß die hiernach einzureichenden Abdrucke oder Abschriften der Tarifverträge von den Vertragsparteien ohne besondere Aufforderung in der erforderlichen Zahl kostenfrei an die Regierungspräsidenten, in deren Bezirk sich Betriebe der Vertragsparteien befinden (für den Landespolizeibezirk Berlin an den Polizeipräsidenten in Berlin), einzusenden sind. Soweit der Geltungsbereich der Tarifverträge über den Umfang eines Regierungsbezirks oder des Landespolizeibezirks Berlin hinausgeht, sind die Abdrucke oder Abschriften an die Oberpräsidenten, und soweit der Geltungsbereich über den Umfang einer Provinz hinausgeht, an mich zu übersenden.

Die Bestimmnng bezieht sich sowohl auf die für allgemein verbindlich erklärten als auch auf die nicht für allgemein verbindlich erklärten Tarifverträge.

Berlin, den 30. Juni 1920.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung.

Dönhoff.

4. Reichsversicherungsordnung.

I. Buch (Gemeinsame Vorschriften).

Änderung der Bezirke der Oberversicherungsämter und Militärversorgungsgerichte.

In dem Bestande und den Bezirken der Oberversicherungsämter (HMBl. 1912 S. 352 ff.) sind folgende Änderungen eingetreten:

1. Die Oberversicherungsämter Bromberg, Posen und Danzig sind in Fortfall gekommen. Für den aus Resten der Regierungsbezirke Marienwerder, Bromberg und Posen gebildeten Regierungsbezirk Schneidemühl ist auf Grund des § 62 Reichsversicherungsordnung ein Oberversicherungsamt mit dem Sitz in Schneidemühl errichtet und diesem gemäß Artikel II § 2 der Verordnung vom 1. Februar 1919 (RGBl. S. 149) ein Militärversorgungsgericht angegliedert worden. Der Bezirk des Oberversicherungsamts und Militärversorgungsgerichts Schneidemühl erstreckt sich auf die bei Preußen verbliebenen Teile der Kreise Schlochau und Flatow, den Kreis Deutsch-Krone, den Stadtkreis Schneidemühl, die Reste der Landkreise Kolmar, Czarnikau und Filehne, den Kreis Schwerin a.W., sowie auf die bei Preußen verbliebenen Teile der Kreise Meseritz, Bomst und Fraustadt.

2. Die Befugnisse des früheren Oberversicherungsamts und Militärversorgungsgerichts Danzig sind

a) für die bei Preußen verbliebenen Teile des Kreises Danziger Niederung und des Landkreises Elbing sowie für den Stadtkreis Elbing auf das Oberversicherungsamt und Militärversorgungsgericht in Königsberg,
b) für den bei Preußen verbliebenen Teil des Kreises Neustadt auf das Oberversicherungsamt und Militärversorgungsgericht in Köslin,
c) für den der Abstimmung unterliegenden Teil des Kreises Marienburg auf das Oberversicherungsamt und Militärversorgungsgericht in Marienwerder

übergegangen.

3. Infolge der Trennung der Verwaltung im Regierungsbezirk Oppeln werden die Befugnisse des Oberversicherungsamts und Militärversorgungsgerichts Oppeln in den Kreisen Neiße-Stadt und Land, Grottkau, Falkenberg und dem nicht der Abstimmung unterliegenden Teile des Kreises Neustadt bis auf weiteres vom Oberversicherungsamt und Militärversorgungsgericht Breslau wahrgenommen.

4. Für die Zeit der Verwaltung des ostpreußischen Abstimmungsgebiets durch den interalliierten Ausschuß sind die Befugnisse des Oberversicherungsamts und Militärversorgungsgerichts Gumbinnen für den Kreis Oletzko auf das Oberversicherungsamt und Militärversorgungsgericht Allenstein übertragen worden.

Teuerungszulagen gehören zum Entgelt.

Der Minister für Volkswohlfahrt. Berlin, den 26. Juni 1920.

Das Reichsversicherungsamt hat zu der angeregten Frage bereits in der Revisionsentscheidung Nr. 2385 (Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts 1917 S. 590) dahin Stellung genommen, daß Teuerungszulagen im allgemeinen zum Entgelt im Sinne der Reichsversicherungsordnung gehören, da unter dem Entgelt alle vermögenswerten Vorteile fallen, die dem Beschäftigten als Vergütung für seine Arbeit tatsächlich gewährt werden. Auch die Teuerungszulagen fließen den Beschäftigten nicht außerhalb ihres Beschäftigungsverhältnisses zu, sondern sie erfolgen aus Anlaß der Tätigkeit im Betriebe des Arbeitgebers und als Gegenleistung für diese Tätigkeit. Dementsprechend müssen Teuerungszulagen auch in das Gesamteinkommen im Sinne der Verordnung über die Kriegswochenhilfe sowie des Gesetzes über Wochenhilfe und Wochenfürsorge in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1920 (RGBl. S. 1069) eingerechnet werden.

Im Auftrage.

III. V. 707. Bracht.

An das Oberversicherungsamt in D.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

1. Allgemeine Angelegenheiten.

Ausbildung von Gewerbelehrerinnen für Fachschulen und Klassen der gelernten Arbeiterinnen an größeren Fortbildungsschulen.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W. 9, den 26. Juni 1920.

Durch den Erlaß vom 10. Januar d. Js. (HMBl. S. 31) ist die Wiederaufnahme der Ausbildung von Gewerbelehrerinnen unter den im Absatz 2 angegebenen Änderungen und Einschränkungen der Vorschriften vom 23. Januar 1907 gestattet worden. Als Unterbau für die Ausbildung wurde die Ausbildung als Lehrerin der weiblichen Handarbeiten beibehalten. Hierdurch sollte denjenigen Mädchen, die nach Ablegung der Prüfung als Lehrerin der weiblichen Handarbeiten wegen der Schließung der Seminare auf die Ausbildung als Gewerbelehrerin hatten verzichten müssen, die Möglichkeit gegeben werden, die begonnene Ausbildung zu vollenden. Es besteht nicht die Absicht, diese Regelung dauernd beizubehalten. Die Ausbildung der Gewerbelehrerinnen für die Nadelfächer soll vielmehr unabhängig von der Ausbildung als Lehrerin der weiblichen Handarbeiten nach folgenden Vorschriften erfolgen:

I. Aufnahmeberechtigt sind solche Anwärterinnen, die eine wissenschaftliche Vorbildung, entsprechend der durch den Erlaß vom 29. Juni 1913 (HMBl. S. 470) verfügten Abänderung der Ziffer 7 der Vorschriften über die Ausbildung von Gewerbelehrerinnen vom 23. Januar 1907 besitzen und in einer Aufnahmeprüfung diejenigen praktischen Kenntnisse nachweisen, die bisher beim Eintritt in ein Seminar für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten gefordert wurden. (Wegen der Befreiung von der Aufnahmeprüfung wird auf die Erlasse vom 30. August und 25. September 1918, HMBl. S. 257, 258, verwiesen.)

Im übrigen sind die Forderungen unter 1—4 der Ziffer IV der Vorschriften vom 23. Januar 1907 (HMBl. S. 14/15) zu erfüllen, wobei die Mindestgrenze für die Aufnahme auf 17 und die Höchstgrenze auf 30 Jahre festgesetzt wird.

II. Die Ausbildung umfaßt:

a) eine zweijährige fachwissenschaftliche Ausbildung,
b) eine einjährige pädagogische Ausbildung,
c) eine einjährige praktische Tätigkeit.

Zu a. Die fachwissenschaftliche Ausbildung soll sich nach freier Wahl auf zwei der Fächer: einfache und feine Handarbeiten, Wäscheanfertigung, Schneidern oder Putz erstrecken, wobei ein Fach als Haupt- und das andere als Nebenfach gilt.

Zu b. Die pädagogische Ausbildung soll in Verbindung mit einer Fachschule oder Fortbildungsschule erfolgen, je nachdem sich die Lehrerin für eine Tätigkeit an der Fachschule oder in den Klassen für gelernte Arbeiterinnen größerer Fortbildungsschulen, in denen Sonderklassen für die verschiedenen Frauenberufe gebildet werden können, vorbereiten will.

Zu c. Die praktische Tätigkeit ist in einem gewerblichen Betriebe zurückzulegen und hat sich vorwiegend auf das Hauptfach zu erstrecken.

Ich bin damit einverstanden, daß diejenigen Schulen Ihres Bezirkes, die bisher Gewerbelehrerinnen ausgebildet haben, neben der durch den eingangs erwähnten Erlaß zugelassenen Ausbildung vom Herbste des Jahres ab auch mit der neuen Ausbildung beginnen. Bis zum 1. Oktober d. Js. sind mir Lehr- und Stundenpläne für die fachwissenschaftliche Ausbildung zur Genehmigung vorzulegen und nach dem Beginne der Ausbildung ist anzuzeigen welche Lehrgänge eingerichtet worden sind und wieviel Anwärterinnen an jedem Lehrgang teilnehmen.

Im Auftrage.

IV 6755. Jordan.

An die Herren Regierungspräsidenten in Potsdam, Düsseldorf, Cassel, Hannover und Königsberg und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Ausbildung von Gewerbelehrerinnen für Fortbildungsschulen.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9, den 26. Juni 1920.

Ich bin damit einverstanden, daß die zunächst versuchsweise in Berlin durchgeführten Lehrgänge für Gewerbelehrerinnen in den Klassen der ungelernten Arbeiterinnen der Pflichtfortbildungsschule vom Herbste d. Js. ab an denjenigen Schulen Ihres Bezirkes aufgenommen werden, die bisher Gewerbelehrerinnen ausgebildet haben. Voraussetzung hierbei ist, daß Übungsklassen für die praktisch-pädagogische Schulung der Anwärterinnen in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.

Aufnahmeberechtigt sind:

a) technische Lehrerinnen (Hauswirtschaft und Handarbeiten) mit oder ohne Lehrerfahrung,

b) wissenschaftliche und Volksschullehrerinnen mit mindestens dreijähriger Lehrerfahrung, die den Nachweis erbringen, daß sie sich auf dem Gebiete der Jugendpflege betätigt haben und Kenntnisse im Kochen und in den Haus- und Handarbeiten besitzen.

Die Ausbildung umfaßt:

a) eine fachliche und praktisch-pädagogische Ausbildung,

b) eine praktische Tätigkeit.

Zu a. Die fachliche und pädagogische Ausbildung dauert für alle Lehrerinnen mit mindestens dreijähriger Lehrerfahrung ein Jahr, für technische Lehrerinnen mit geringerer Lehrerfahrung 1½ Jahre und hat nach der beigefügten Stundentafel zu erfolgen. Eine Anweisung über den Lehrstoff in den einzelnen Fächern wird noch zugesandt werden. Anlage A.

Zu b. Die praktische Tätigkeit dauert ½ Jahr und muß in einem Fabrikbetriebe, Kantinenbetriebe, Säuglingsheim oder einer anderen Wohlfahrtseinrichtung von Fabriken oder als Helferin bei einer Gemeindepflegerin usw. abgeleistet werden. Sie kann bis auf weiteres auch abschnittsweise in den Ferien ausgeübt werden.

Außer den Lehrgängen für Gewerbelehrerinnen der Klassen der ungelernten Arbeiterinnen können auch Lehrgänge für die Tätigkeit in Klassen der gelernten Arbeiterinnen eingerichtet werden, wenn Übungsklassen für die praktisch-pädagogische Schulung der Anwärterinnen in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.

Aufnahmeberechtigt bei diesen Lehrgängen sind nur technische Lehrerinnen (Hauswirtschaft und Handarbeiten), die besonderes Geschick für Handarbeiten und Zeichnen nachweisen.

Die Ausbildung umfaßt:

a) eine fachliche und praktisch-pädagogische Ausbildung,

b) eine praktische Tätigkeit.

Zu a. Die fachliche und pädagogische Ausbildung dauert 1½ Jahre und hat nach der beigefügten Stundentafel zu erfolgen. Eine Anweisung über den Lehrstoff in den einzelnen Fächern wird noch zugesandt werden. Anlage B.

Zu b. Die praktische Tätigkeit dauert ½ Jahr und ist in einem Handwerksbetrieb abzuleisten. Sie kann bis auf weiteres auch abschnittsweise in den Ferien ausgeübt werden.

Die neue Ausbildung von Gewerbelehrerinnen für Klassen der ungelernten Arbeiterinnen ist von nun an als die normale Ausbildung für den genannten Zweck zu betrachten. Durch die vorstehend gekennzeichnete Ausbildung von Gewerbelehrerinnen für Klassen der gelernten Arbeiterinnen soll zunächst dem augenblicklichen Mangel an Lehrerinnen auf diesem Gebiet abgeholfen werden. Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß auch diese Ausbildung zur Befriedigung des Bedarfs an Lehrerinnen für kleinere und mittlere Schulen, wo Sammelklassen für mehrere Berufe gebildet werden müssen, dauernd beibehalten wird, während für Lehrerinnen an größeren Schulen mit Sonderklassen für verschiedene Berufe die durch den Erlaß vom heutigen Tage (IV 6755) geregelte Ausbildung maßgebend sein wird.

Sie wollen mir bis zum 1. September berichten, an welchen Schulen Ihres Bezirkes eine der beiden oder beide Ausbildungen durchgeführt werden können und welche Lehrkräfte

für die einzelnen Lehrfächer in Aussicht genommen sind. Besonders sorgfältig ist zu prüfen, ob die für die praktisch-pädagogische Schulung der Anwärterinnen erforderlichen Übungsklassen zur Verfügung stehen.

Im Auftrage.

IV 6756. Jordan.

An die Herren Regierungspräsidenten in Potsdam, Düsseldorf, Cassel, Hannover und Königsberg und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Anlage A.

Stundentafel

für die

Lehrgänge zur Ausbildung von Gewerbelehrerinnen an Fortbildungsschulen für die Klassen der ungelernten Arbeiterinnen.

	Unterrichtsfächer	I. Gruppe Halbjahr			II. Gruppe Halbjahr		III. Gruppe Halbjahr	
		1	2	3	1	2	1	2
1.	Volkswirtschaftslehre und Einführung in die Arbeiterfrage	3	.	.	3	.	3	.
2.	Staatsbürgerliche Belehrungen	.	2	2	.	2	.	2
3.	Belehrungen über Jugendfürsorge und Jugendpflege	.	4	.	.	4	.	4
4.	Praktische soziale Betätigung an Jugendlichen	.	6	3	.	3	.	3
5.	Pädagogik: Pädagogische Zeitfragen, Jugendlichen-Pädagogik, pädagogisch-psychologische Besprechungen	2	2	2	2	2	2	2
6.	Fortbildungsschulkunde, Lehranweisungen, Unterrichten	.	6	15	6	6	6	6
7.	Deutsch	1	1	.	1	1	.	.
8.	Rechnen und Buchführung	2	1	.	2	1	1	.
9.	Kochen mit Nahrungsmittellehre und Hausarbeiten	8			5		5	
10.	Nadelarbeiten mit Stofflehre und Nähmaschinenkunde	7	6	4	7	9	7	15
11.	Gesundheitslehre, häusliche Säuglings-, Kinder- und Krankenpflege	7			7		7	
12.	Singen und Turnspiele	2	2	.	.	2	2	.
	Summe	32	30	26	33	30	33	32

I. Gruppe: Technische Lehrerinnen (Hauswirtschaft und Handarbeiten) ohne Lehrerfahrung.

II. Gruppe: Technische Lehrerinnen } mit mehrjähriger, in der Regel mindestens
III. " : Wissenschaftliche Lehrerinnen } dreijähriger Lehrerfahrung.

Anlage B.

Stundentafel

für die

Lehrgänge zur Ausbildung von Gewerbelehrerinnen an Fortbildungsschulen für die Klassen der gelernten Arbeiterinnen.

	Unterrichtsfächer	Halbjahr		
		1	2	3
1.	Volkswirtschaftslehre und Einführung in die Arbeiterfrage . .	3	.	.
2.	Staatsbürgerliche Belehrungen	.	2	2
3.	Belehrungen über Jugendfürsorge und Jugendpflege	.	4	.
4.	Praktische soziale Betätigung an Jugendlichen	.	3	3
5.	Pädagogik: Pädagogische Zeitfragen, Jugendlichen-Pädagogik, pädagogisch-psychologische Besprechungen	2	2	2
6.	Fortbildungsschulkunde, Lehranweisungen, Unterrichten . . .	.	6	15
7.	Deutsch	1	1	.
8.	Rechnen und Buchführung	2	2	.
9.	Fachkunde, Fachzeichnen und Facharbeit	15	8	8
10.	Gesundheitslehre, häusliche Säuglings-, Kinder- und Krankenpflege	7	.	.
11.	Singen und Turnspiele	2	2	.
	Summe . .	32	30	30

Betriebsrätegesetz und gewerbliche Privatschulen.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9, den 12. Juli 1920.

Die Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (RGBl. S. 147 ff.) finden auch auf die meiner Verwaltung unterstehenden gewerblichen Privatschulen Anwendung. Ich ersuche Sie, die Ihrer Aufsicht unterstellten gewerblichen und kaufmännischen Privatschulen, sofern es noch nicht geschehen ist, auf die Bestimmungen des Gesetzes hinzuweisen und für ihre Durchführung Sorge zu tragen.

Im Auftrage.

IV 7100 I. Dr. von Seefeld.

An die Herren Regierungspräsidenten.

Denkmünze zur Förderung der Fürsorge für Kriegergräber.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9. den 13. Juli 1920.

Abdrucke übersende ich zur gefälligen Kenntnisnahme mit dem Ersuchen, den Vertrieb der Münze innerhalb des Lehrkörpers und unter den Studierenden der Handelshochschule, innerhalb der Lehrkörper und unter den Schülern der mir unterstellten Fach- und Fortbildungsschulen und darüber hinaus durch diese in allen Kreisen der Bevölkerung zu fördern. Anlage.

In Vertretung.

IV 4433. Dönhoff.

An die Herren Rektoren der Handelshochschulen in Berlin, Frankfurt a. M. und Königsberg i. Pr. sowie die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg.

Anlage.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Berlin W 8, den 12. März 1920.

Unter dem Druck der schweren Sorgen und Aufgaben, die der unglückliche Ausgang des Krieges uns auferlegt, darf die dankbare Gesinnung gegen die im Daseinskampf unseres Volkes Gebliebenen nicht erlöschen. Ungezählte Tapfere waren es, die ihr Leben dahingaben, um die Heimat vor den Schrecken des Krieges zu bewahren; wohl keine deutsche Familie wird sich finden, in der nicht in stiller Trauer die Gedanken zu einem Kriegergrabe sich lenken, das oft an ferner Stätte einen Lieben deckt.

Von jeher war es deutsche Art, der Toten pietätvoll zu gedenken und ihre Ruhestätte mit sinniger Sorgfalt zu schmücken. Großes und Vorbildliches hat im Laufe des Krieges die Heeresverwaltung auf dem Gebiete der Gräberfürsorge geschaffen; Gewaltiges bleibt aber noch zu leisten, nicht prunkende Denkmale zu errichten oder kostspielige Anlagen zu schaffen: wohl aber noch Tausende von Ruhestätten unserer Treuen schlicht und würdig herzurichten und ihre dauernde Pflege sicher zu stellen. Weder Reich noch Staat können in der jetzigen Lage ausreichende Mittel bereitstellen, um diese Aufgabe zu erfüllen. Der Hilfe des gesamten Volkes bedarf es, soll dieser Dankespflicht genügt werden.

Um jedem Einzelnen die Möglichkeit zu geben, an seinem Teil beizutragen, hat die in meinem Ministerium bestehende Staatliche Beratungsstelle für Kriegerehrungen im Einvernehmen mit dem ehemaligen Preußischen Kriegsministerium eine Denkmünze in Eisenguß von Künstlerhand herstellen lassen. Der Reingewinn aus dem vom Staatskommissar für die Kriegswohlfahrtspflege in Preußen genehmigten Vertrieb soll der Vollendung des großen Werkes dienen. Die Ausgabe der Münze, die auch als Schmuckstück getragen werden kann, erfolgt durch die staatliche Beratungsstelle für Kriegerehrungen Abt. Denkmünze, Berlin NW 7, Luisenstr. 30. Der Verkaufspreis beträgt im einzelnen 5 ℳ, bei Bezug von 20 Stück 4,50 ℳ.

Im Hinblick auf die Bedeutung des Liebeswerkes empfehle ich angelegentlich, den Vertrieb der Münze innerhalb des Lehrkörpers und unter den Studierenden zu fördern. Erwünscht wäre es, daß sich für die Sammlung von Bestellungen Vertrauensmänner zur Verfügung stellen, denen auf entsprechende Meldung von der oben genannten Stelle Werbematerial (Aufrufe und Bestellisten) kostenlos zugehen wird.

An die Herren Universitätskuratoren usw.

---

2. Fortbildungsschulen.

Turnunterricht an Fortbildungsschulen.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9, den 12. Mai 1920.

Der pflichtmäßige Turnunterricht der Fortbildungsschule, auf dessen Einführung ich großes Gewicht lege, muß nach Möglichkeit innerhalb des Rahmens der Schule von voll für ihren Beruf ausgebildeten Turnlehrern erteilt werden. Ich habe jedoch keine Bedenken, daß die Regierungspräsidenten auf Antrag der zuständigen Gemeindebehörden diejenigen Schüler der Fortbildungsschulen, die an turnerischen und sportlichen Veranstaltungen von Vereinen teilnehmen, vom pflichtmäßigen Turnunterrichte befreien, wenn der regelmäßige Besuch der Vereinsveranstaltungen durch geeignete Kontrolle, die zweckmäßige Durchführung der Übungen durch Vorhandensein geeigneter Lehrpersonen und Einrichtungen gesichert ist und wenn die Übungen mindestens in demselben Umfange stattfinden wie der pflichtmäßige Turnunterricht der Fortbildungsschulen.

Im Auftrage.

Dr. von Seefeld.

IV 2268 II.

An den Turn- und Sportbund in X.

---

3. Fachschulen.

Körperliche Übungen und turnerische Wanderungen an Fachschulen.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Berlin W 9, den 3. Juli 1920.

In dem beiliegenden Erlaß vom 29. März d. J. hat der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung über die Einrichtung wöchentlicher schul- und aufgabenfreier Halbtage zur Betätigung in gesunden Leibesübungen, dem Wandern, dem Spiel, den winterlichen Leibesübungen, dem Schwimmen oder Rudern, sowie eines durchschnittlich vierwöchentlichen schulfreien Ganztags für turnerische Wanderungen Bestimmung getroffen. Wennschon die Verhältnisse an den Schulen meiner Verwaltung in mancher Hinsicht anders als bei denen der allgemeinen Schulverwaltung liegen, dürfte doch bei ihnen die Möglichkeit zur Mitarbeit an der körperlichen Ertüchtigung des heranwachsenden Geschlechts im Sinne der von dem vorgenannten Herrn Minister getroffenen Anordnungen bis zu einem gewissen Grade gleichfalls gegeben sein. Allerdings kommen Fortbildungsschulen nicht in Frage. Bei diesen liegt die Erfüllung der hier in Rede stehenden Aufgabe der Jugendpflege ob. Bei den Fachschulen dagegen halte ich es für möglich, daß sich unter Vermeidung jeder Mehrbelastung der Schüler und Schülerinnen Zeit gewinnen läßt, die auf dem von dem Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung bezeichneten Wege zur Kräftigung und Erholung verwendet werden kann. Ich würde es begrüßen, wenn in dieser Hinsicht die Einrichtung der allgemeinen Schulverwaltung auch bei den gewerblichen Fachschulen soweit als möglich Nachahmung finden würde. Mit Rücksicht auf die Vielgestaltigkeit der Verhältnisse muß ich davon absehen, hierfür bestimmte Weisungen zu geben. Ich überlasse es vielmehr den Schulleitern, nach Anhörung der Lehrkörper und der Schülerausschüsse bezw. — bei den Mädchenschulen — der einzelnen Mädchenschulklasse eine Regelung nach Maßgabe der geäußerten Wünsche und der örtlichen Verhältnisse zu treffen.

Anlage.

Sie wollen die Leiter der Fachschulen Ihres Bezirkes mit entsprechender Weisung versehen.

Im Auftrage.

IV. 3502. Jordan.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten hier und an den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg.

Anlage.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Berlin W 8, den 29. März 1920.

An einer großen Zahl von Lehranstalten aller Art besteht bereits die Einrichtung, daß neben den lehrplanmäßigen Turnstunden wöchentlich ein schul- und aufgabenfreier Halbtag eingeführt ist, an dem Schüler und Schülerinnen in geordneter Weise sich der freien Betätigung in gesunden Leibesübungen, dem Wandern, dem Spiel, den winterlichen Leibesübungen, dem Schwimmen oder Rudern hingeben können.

Ich ordne hiermit an, daß diese Einrichtung vom 1. April d. Js. ab auf alle Volks- und Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten sowie alle höheren Lehranstalten für die männliche und die weibliche Jugend vom 4. Schuljahr ab, soweit es die örtlichen Verhältnisse irgend gestatten, ausgedehnt wird. Dabei ist den Wünschen der Jugend bezüglich der Art der von ihnen zu betreibenden Leibesübungen je nach der Jahreszeit und den örtlichen Verhältnissen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

In der Unterrichtszeit ist durchschnittlich alle vier Wochen, wo es die Verhältnisse nicht unmöglich machen, vom 6. Schuljahr ab ein Ganztag einer turnerischen Wanderung zu widmen. Das Wandern soll einen frischen, fröhlichen Sinn und Wanderlust wecken, zu bewußtem Sehen und Hören erziehen, Freude an der Natur, an der Heimat und an der Kameradschaft gewähren und Ausdauer verleihen.

Daneben ist z. B. auf der Rast zum Fernsehen, zum Schätzen von Entfernungen, zum Zurechtfinden im Gelände und zur Beurteilung des letzteren anzuleiten. Hierbei können einfache, im Freien entworfene Geländeskizzen dem erdkundlichen Unterricht wertvolle Dienste leisten.

Gelegentlicher frischer Gesang von Turn- und Wanderliedern erhöht die Freude und Ausdauer der Teilnehmer. Auch Geländespiele in Form einer Schnitzeljagd oder dergleichen können diesem Zwecke dienen.

Die Jugend ist an die Beachtung der für das Wandern erprobten Gesundheitsregeln zu gewöhnen; insbesondere ist Alkohol- und Tabakgenuß zu meiden. Einer geordneten Fußpflege ist die notwendige Aufmerksamkeit zu schenken.

Wegen der verschiedenen Leistungsfähigkeit der Schüler und Schülerinnen ist in der Regel klassenweise zu wandern.

Die Aufrechterhaltung der Ordnung wird durch Einteilung der Wandergesellschaft in Gruppen erleichtert, für die je ein geeigneter Schüler (Schülerin) als Gruppenführer(in) bestimmt wird.

Ich vertraue, daß alle Mitglieder des Lehrkörpers sich nicht bloß für das geistige und sittliche, sondern auch für das körperliche Gedeihen der ihnen anvertrauten Jugend mitverantwortlich fühlen und bei der Durchführung der vorstehenden, zur Wiederherstellung und Erhaltung der Volksgesundheit dienenden Maßnahmen je nach ihren Fähigkeiten mitzuwirken bereit sind.

Insonderheit sind die Klassenlehrer(innen) verpflichtet, die Turnlehrer(innen) dabei zu unterstützen.

Besondere Mittel aus staatlichen Fonds können für diese Zwecke von hier aus zur Zeit nicht zur Verfügung gestellt werden.

Zum 1. Februar 1921 sehe ich über die mit den Einrichtungen gemachten Erfahrungen einem Bericht entgegen.

Unterschrift.

An die Provinzialschulkollegien und die Regierungen.

VI. Nichtamtliches.

Bücherschau.

(Die Besprechung und amtliche Empfehlung der eingesandten Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrag herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Der 10 %ige Steuerabzug vom Arbeitslohn unter Berücksichtigung des steuerbaren Einkommens, der Auskunftspflicht, Rechtsmittel und Strafbestimmungen mit Berechnungs-Beispielen und Steuertarif. Von F. Marten, Steuersekretär. Zweite vermehrte Auflage. Berlin. Carl Heymanns Verlag.

Der 10%ige Lohn-(Gehalts-)Abzug. Steuerkarten = Steuermarken oder Listensystem. Gesetzestext mit Ausführungsbestimmungen und praktischer Handhabung von Dr. A. Schlosser. Reichstreuhandelsgesellschaft A. G. Otto Elsner, Verlagsgesellschaft m. b. H. Berlin S. 42.

Das Neue Arbeitsrecht. Systematische Einführung von Prof. Dr. jur. Walter Kaskel. Verlag von Julius Springer. Berlin W. 9.

Tarifverträge. Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten. Betriebsrätegesetz. Verordnung des Rats der Volksbeauftragten vom 23. Dezember 1918. Erläutert von Max von Schulz, Magistratsrat. Vierte vermehrte Auflage. Berlin, Carl Heymanns Verlag.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W 8.